

Der Friedhofsausschuss für den Friedhof Allendorf in Bad Sooden-Allendorf

Friedhofsordnung

vom 30.10.2024

für den Friedhof Allendorf in Bad Sooden-Allendorf

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Allendorf folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum, Trägerschaft und Zweckbestimmung

1. Der Friedhof steht in der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde St. Crucis Allendorf.
2. Der Friedhof umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Allendorf, Flur 10, Flurstücke 57,1; 58,1; 59; 60 und 61. Grundstückseigentümer ist die Stadt Bad Sooden-Allendorf.
3. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohner des Stadtteils Allendorf der Stadt Bad Sooden-Allendorf waren, ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder innerhalb des Stadtteils verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Stadtteils beigesetzt werden. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung des Friedhofsausschusses erfolgen.

§ 2

Friedhofsausschuss

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss besteht aus einem Pfarrer der Kirchengemeinde St. Crucis, dem Bürgermeister und sechs weiteren Mitgliedern, von denen je drei vom Kirchenvorstand und von der politischen Gemeinde bestimmt werden. Den Vorsitz führt der Pfarrer der Kirchengemeinde, stellvertretender Vorsitzender ist der Bürgermeister. Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt nach der dieser Friedhofsordnung beigefügten „Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss“. Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel. Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Ordnungsbehörde.

§ 3**Verwaltung des Friedhofs**

1. Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die Friedhofskasse, die von der Friedhofsverwaltung verwaltet wird. Sie sind ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird von dem Friedhofsausschuss aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
2. Die Verwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen, das, getrennt nach Grabstättenarten gem. § 12, mindestens die laufenden Grabnummern, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen, den Tag der Beisetzung und die Laufzeit des Nutzungsrechtes enthält.

§ 4**Verhalten der Friedhofsbenutzer**

1. Der Friedhof ist zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang geöffnet.
2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen (Mitglieder des Friedhofsausschusses) ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Unabhängig davon sind Eltern oder Erziehungsberechtigte für angerichtete Schäden und Unfälle ihrer Kinder voll verantwortlich.

§ 5**Einzelvorschriften**

Innerhalb des Friedhofs ist es nicht gestattet:

1. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
2. die Wege ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit Fahrzeugen zu befahren (dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen und Rollstühle),
3. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
4. Druckschriften gewerblicher und politischer Art zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
5. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten oder der Friedhofsverwaltung gewerbliche Aufnahmen oder Aufzeichnungen zu machen,
6. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
7. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
8. Hunde frei laufen zu lassen; sie sind an der Leine zu führen; Hundekot ist von dem Halter des Hundes zu beseitigen,
9. als Unkrautvernichtungsmittel Salz und Essig zu verwenden. Zur Unkrautbekämpfung sind Mittel zulässig, auf welche das von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiet „Unkräuter unter Ziergehölzen, Anwendung im Haus- und Kleingarten.“ zutrifft.

Der Friedhofsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6**Gewerbliche Arbeiten**

1. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (insbesondere Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten) dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn der Gewerbetreibende oder die Firma in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt hat.
2. Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz Abmahnung gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen hat.
3. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
4. Bei gewerblichen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
6. Es ist den Gewerbetreibenden untersagt, von Mitgliedern der Friedhofsverwaltung oder vom Friedhofspersonal Informationen zur Erlangung von Aufträgen zu fordern. Hierunter fällt auch die Bitte um Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

II. Bestattungsvorschriften**§ 7****Kirchliche Bestattungen**

1. Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen Pfarrers. § 8 gilt entsprechend.
3. Nachrufe in Verbindung mit der Niederlage von Kränzen können nach Abschluss der Bestattungsfeierlichkeiten erfolgen.

§ 8**Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen**

1. Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Handlungen, Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse – insbesondere das christliche – Empfinden zu verletzen.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen müssen beim Vorsitzenden des Friedhofsausschusses (§ 2) spätestens am Tag vor der Beerdigung angemeldet werden. Sie können untersagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprache oder musikalische Darbietung der Würde des Ortes widerspricht oder das religiöse Empfinden verletzt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorsitzenden steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu, über den der Friedhofsausschuss zu entscheiden hat.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines des Ordnungsamtes schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
2. a) Den Bestattungstermin bei nichtkirchlichen Trauerfeiern legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest. Die Termine sind den Pfarrern mitzuteilen.
b) Bei kirchlichen Trauerfeiern legt der zuständige Pfarrer den Termin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

§ 10

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.
3. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
4. Sonstige Umbettungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen. Die Friedhofsverwaltung kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt nähere Bestimmungen darüber treffen, wie die Umbettung durchzuführen ist.
5. Die Umbettung von Leichen bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes am Bestattungsort im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt.
6. Urnen können auf Antrag des nächsten Angehörigen, im Einverständnis etwaiger weiterer Angehöriger, aus besonderen Gründen an eine andere Friedhofsverwaltung zur Beisetzung übersandt werden. Die gegenüber der bisherigen Friedhofsverwaltung bestehenden Pflichten werden dadurch nicht aufgehoben.
7. Die Grabmale etc. dürfen nur umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
8. Kann der Antragsteller nicht allein über den Umbettungsantrag entscheiden, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Neben der zu zahlenden Umbettungsgebühr haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
9. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

III. Grabstätten

§ 12

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Nutzungsberechtigt ist derjenige, der sich zur Übernahme dieses Rechts bereit erklärt. Im Übrigen werden der/die Angehörigen nach der in § 13 Abs. 2d genannten Reihenfolge nutzungsberechtigt. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers (§ 1). An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben für:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen
 - Reihengrabstätten
 - Reihengrabstätten als Rasengrab
 - Wahlgrabstätten
 - Wahlgrabstätten mit der Möglichkeit zur zusätzlichen Beisetzung von einer Urne pro Grabstelle.
 - Wahlgrabstätten als Rasengrab
 - b) Grabstätten für Urnenbestattungen
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten als Rasengrab
 - Urnenreihengrabstätten mit Einfassungen
 - Urnenwahlgrabstätten mit der Möglichkeit zur Beisetzung von zwei Urnen.
 - Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab
 - Urnenwahlgrabstätten in der „Gärtnergepflegten Grabanlage“
 - c) Urnenkammern (Kolumbarien)
 - Urnenwahlgrabstätten mit der Möglichkeit zur Beisetzung von zwei Urnen pro Kammer.
 - d) Baumbestattungen unter einem Gemeinschaftsbaum
 - Urnenwahlgrabstätten mit der Möglichkeit zur Beisetzung von zwei Urnen.
 - e) Ewigkeitsbrunnen
 - Urnengrabstätte zur Urnenbeisetzung im Ewigkeitsbrunnen
3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
4. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bestattung und die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten. Die Pflicht zur Gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten entfällt für alle Grabformen, für die unter §13 die gärtnerische Anlage und Pflege der Fläche durch die Friedhofsverwaltung vorgesehen ist.
5. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift sowie Übertragung der Nutzungsrechte mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
6. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.
7. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt (vgl. § 17, insbesondere Abs. 5) oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 6 Monate befristete Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der

- Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in dem erforderlichen Umfang abräumen, einebnen, begrünen lassen oder dem Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht entziehen. Abgeräumte Grabaufbauten fallen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.
8. Bei Erdbestattungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
 9. Aschenurnen dürfen außer in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten, in Kolumbarien auch in unbelegten Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Bei der Beisetzung einer Aschenurne im Erdboden darf als Überurne (Zierkapsel) nur ein biologisch abbaubares Modell verwendet werden.
 10. Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
 11. Die Gräber werden von einem von der Friedhofsverwaltung bestimmten Betrieb ausgehoben und wieder zugefüllt.
 12. Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 1,00 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
 13. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 13

Erläuterung der Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- a) Reihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren in von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Bereichen abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das Ablaufende der Ruhefrist wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.
- b) Größe der Reihengrabstätten
 Für Erwachsene: Länge 2,20 m, Breite 1,00 m
 Für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
 Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen wird im Belegungsplan des Gärtners ausgewiesen.
- c) Reihengrabstätten als Rasengrab: Nutzungsrechte werden nach 1. a) bis b) vergeben. Die Grabstätte darf nicht bepflanzt werden. Die gärtnerische Anlage und Pflege der Fläche mit Rasen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstätte soll durch ein stehendes Denkmal auf einer Platte gekennzeichnet werden. Nur auf dieser Platte dürfen Blumenschalen und Grabbeigaben abgestellt werden.

2. Wahlgrabstätten

- a) Wahlgrabstätten werden auf Antrag einzeln oder für mehrere Grabstellen in dem dafür vorgesehenen Bereich für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre vom Tag des Erwerbs angerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann es nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung bis zu 20 Jahre erneuert werden. Der Antrag kann

abgelehnt werden, insbesondere wenn eine andere Gestaltung eines Gräberfeldes beabsichtigt ist.

Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

- b) Es besteht die Möglichkeit das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zu erwerben, in der zusätzlich eine Urne pro Grabstelle beigesetzt werden darf. Im Übrigen gilt entsprechend Absatz 2 a.
- c) Überschreitet bei Bestattungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Über das Ablaufen des Nutzungsrechts werden die Nutzungsberechtigten spätestens zwei Monate vorher schriftlich benachrichtigt.
- d) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.
Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:
 1. der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), Stiefkinder, Adoptivkinder, angenommene Kinder sowie Geschwister, Stiefgeschwister und Geschwisterkinder
 3. die Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger bestimmen. Wird kein Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über. Das Nutzungsrecht kann in gegenseitigem Einverständnis auf einen anderen Angehörigen des zuerst Bestatteten übertragen werden.

Die Bestattung anderer Personen in einem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- e) Jede Grabstelle einer Wahlgrabstätte hat folgende Maße
Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen wird im Belegungsplan des Gärtners ausgewiesen.
- f) Wahlgrabstätten als Rasengrab: Nutzungsrechte werden nach 2. a) bis e) vergeben.
Die Grabstätte darf nicht bepflanzt werden. Die gärtnerische Anlage und Pflege der Fläche mit Rasen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstätte soll durch ein stehendes Denkmal auf einer Platte gekennzeichnet werden. Nur auf dieser Platte dürfen Blumenschalen und Grabbeigaben abgestellt werden.

3. Urnenreihengrabstätten

- a) Urnenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten mit Einfassungen werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren in von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Bereichen abgegeben.
- b) Größe der Urnenreihengrabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen wird im Belegungsplan des Gärtners ausgewiesen.
- c) Urnenreihengrabstätten mit Einfassungen liegen in einem Bereich, der von Seiten der Friedhofsverwaltung mit Einfassung aus Granitsteinpflaster und mehreren Grabsteinen zur gemeinsamen Aufnahme von jeweils mehreren Namensschildern versehen ist. Die Namensschilder werden von der Friedhofsverwaltung beschriftet und angebracht. Die gärtnerische Anlage und Pflege der Fläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

Blumenschmuck und Kränze dürfen im Rahmen einer Urnenbeisetzung bis zwei Wochen nach der Trauerfeier auf dem Boden abgelegt werden. Für die Beseitigung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Darüber hinaus dürfen keine Grabbeigaben abgelegt werden.

- d) Urnenreihengrabstätten als Rasengrab: Nutzungsrechte werden nach 3. a) bis b) vergeben.
Die Grabstätte darf nicht bepflanzt werden. Die gärtnerische Anlage und Pflege der Fläche mit Rasen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstätte soll durch ein stehendes Denkmal auf einer Platte gekennzeichnet werden. Nur auf dieser Platte dürfen Blumenschalen und Grabbeigaben abgestellt werden.

4. Urnenwahlgrabstätten

- a) Urnenwahlgrabstätten werden auf Antrag zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen in dem dafür vorgesehenen Bereich und für die Dauer des Nutzungsrechts von 30 Jahren vergeben.

c) Größe der Urnenwahlgrabstätte Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m.
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen wird im Belegungsplan des Gärtners ausgewiesen.

- d) Die Urnenkammern in den Kolumbarien sind für die Aufnahme von zwei Urnen ausgelegt. Das Kammermaß beträgt 0,54 x 0,32 x 0,47 m.

Sie werden auf Antrag für die Dauer des Nutzungsrechts von 20 Jahren vergeben. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren und gegebenenfalls ist das Nutzungsrecht zu verlängern (§13, 2c).

Die Verschlussplatten der Urnenkammern müssen auf einheitliche Art durch einen Steinmetzbetrieb beschriftet werden. Zulässig sind sandgestrahlte Buchstaben und Symbole und farbliche Auslegung im Farbspektrum „Gold“. Die Entfernung der Grabplatten zur Beschriftung erfolgt durch eine von der Friedhofsverwaltung beauftragten Person.

Blumenschmuck und Kränze dürfen im Rahmen einer Urnenbeisetzung bis zwei Wochen nach der Trauerfeier vor der Urnenstele auf dem Boden abgelegt werden. Für die Beseitigung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Darüber hinaus dürfen

Grabbeigaben und Blumen nur auf der zur Urnenkammer gehörenden Ablageplatte abgelegt werden. Das Anbringen von Zubehör wie z. B. Vasen, Kranzhaken etc. ist nicht gestattet.

Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Urnen aus den Urnenkammern zu entfernen und die Aschenreste an geeigneter Stelle auf dem Friedhof in würdiger Weise aufzubewahren.

Die §§ 16 und 17 dieser Ordnung gelten nicht für Urnenkammern (Kolumbarien)

- e) In Urnenwahlgrabstätten für Baumbestattungen können zwei Urnen beigesetzt werden. Sie werden auf Antrag der Reihe nach und für die Dauer des Nutzungsrechts von 20 Jahren vergeben. Die Ruhefrist ist bei der Aufnahme der zweiten Urne zu wahren und gegebenenfalls ist das Nutzungsrecht zu verlängern (§13, 2c).
Zur Kennzeichnung der Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung eine Grabplatte zur Verfügung gestellt. Die einheitliche Beschriftung und Verlegung erfolgt durch den Lieferanten der Platten, die Kosten dafür übernimmt der Nutzungsberechtigte. Es dürfen keine Einfassungen, Grabsteine oder weitere Platten angelegt werden.
Als Überurnen dürfen nur ökologisch abbaubare Zierkapseln verwendet werden. Blumenschmuck und Kränze dürfen im Rahmen einer Urnenbeisetzung bis zwei Wochen nach der Trauerfeier auf dem Boden abgelegt werden. Für die Beseitigung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Darüber hinaus dürfen keine Grabbeigaben abgelegt werden.
Auf der Grabstätte sind keine Bepflanzungen gestattet, die gärtnerische Anlage und Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- f) Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab: Nutzungsrechte werden nach 4. a) bis c) vergeben. Die Grabstätte darf nicht bepflanzt werden. Die gärtnerische Anlage und Pflege der Fläche mit Rasen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstätte soll durch ein stehendes Denkmal auf einer Platte gekennzeichnet werden. Nur auf dieser Platte dürfen Blumenschalen und Grabbeigaben abgestellt werden.
- g) Urnenwahlgrabstätten in einer „Gärtnergepflegten Grabanlage“: In einer vom Gärtner fertig angelegten gemeinschaftlichen Anlage werden Nutzungsrechte für die Dauer von 20 Jahren für eine persönliche pflegefreie Grabstelle vergeben. Jede Grabstelle ist für die Aufnahme von ein oder zwei Urnen geeignet. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren und gegebenenfalls ist das Nutzungsrecht zu verlängern. (§13, 2c).
Bei Erwerb des Nutzungsrechtes im Feld C ist ein Treuhandvertrag mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH abzuschließen.
Eine individuelle Gestaltung des Grabsteins und der Bepflanzung sowie Grabbeigaben und Steckvasen sind nicht zugelassen. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten in einer „Gärtnergepflegten Grabanlage“. Im Übrigen gilt für die Grabsteine auch hier §16 der Friedhofsordnung.
- h) Urnengrabstätten zur Urnenbeisetzung im Ewigkeitsbrunnen werden im Beerdigungsfall zur Beisetzung einer Urne abgegeben.
Das Nutzungsrecht beträgt 20 Jahre und kann nicht verlängert werden.

Die einheitliche namentliche Beschriftung der vorhandenen Stehle wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Kosten der Beschriftung ist in der Nutzungsgebühr enthalten.

In dieser Grabstätte werden die Urnen in einem vorhandenen Brunnenschacht abgesenkt. Als Überurnen dürfen nur ökologisch abbaubare Zierkapseln verwendet werden. Blumenschmuck und Kränze dürfen im Rahmen einer Urnenbeisetzung bis zwei Wochen nach der Trauerfeier auf dem Brunnen abgelegt werden. Für die Beseitigung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Darüber hinaus dürfen keine Grabbeigaben abgelegt werden.

Auf und an der Grabanlage Ewigkeitsbrunnen sind keine Bepflanzungen gestattet, die gärtnerische Anlage und Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

Die §§ 16 und 17 dieser Ordnung gelten nicht für die Grabanlage Ewigkeitsbrunnen

Nutzungsrechte in der „Gärtnergepflegten Grabanlage“ im Feld D4 werden nicht mehr vergeben.

5. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Die Gestaltungsordnung vom 08.04.2015 ist aufgehoben

§ 15

Zustimmungserfordernis

1. Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1: 10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist. Schriftdetail 1 : 1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte anerkannte Fachkräfte beraten lassen.
2. Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages oder werden nicht genehmigte Grabmale errichtet oder verändert, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.
3. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 16

Die Grabzeichen

1. Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Friedhofs stehen.
2. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung Holzkreuze zulässig.
3. Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
4. Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
5. Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
6. Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die

Standssicherheit gewährleistet ist. Der Nutzungsberechtigte hat die Standssicherheit regelmäßig zu überprüfen und Mängel abzustellen. Er haftet für alle eventuell entstehenden Schäden. Wenn die Standssicherheit eines Grabzeichens nicht mehr gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung durch eine Fachkraft auffordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht standssicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten der Nutzungsberechtigten sachgemäß umzulegen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

7. Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen und Grabausstattungen von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Kosten werden nach der Friedhofsgebührenordnung bei der Bestattung mitberechnet, bzw. für die früheren Bestattungen den Nutzungsberechtigten beim Abräumen in Rechnung gestellt. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über, falls nicht vorher eine Verfügung durch den Nutzungsberechtigten stattfindet. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.
8. Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauerhaft instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Trauerfeier vom Grab zu entfernen. Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.
4. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten – abgesehen von allen Grabformen, für die unter §13 die gärtnerische Pflege der Fläche durch die Friedhofsverwaltung vorgesehen ist - sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder eine Person ihres Vertrauens oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

5. Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
6. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

V. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 18

Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 19

Trauerfeiern

1. Für Trauerfeiern steht die Friedhofskapelle oder die Kirche zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VI. Schlussvorschriften

§ 20

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 21

Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.
3. Für Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten, die vor dem Inkrafttreten der Ordnung vom 26.10.2009 entstanden sind, gilt: Es dürfen auf Antrag maximal zwei Urnen pro Wahlgrabstelle (Erdbestattung) zusätzlich bzw. maximal drei zusätzliche Urnen pro Urnenwahlgrabstelle beigesetzt werden. Es wird eine Verwaltungsgebühr fällig. Neuerwerb oder Verlängerung der Nutzungsrechte werden nach den Vorschriften dieser Ordnung geregelt.

§ 22 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 23 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsordnungen außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, 30.10.2024

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel Kirchengemeinde Allendorf



Vorsitzender:

[Handwritten signature]

Stellv. Vorsitzender:

[Handwritten signature]

Mitglied des Friedhofsausschusses

Dienstsiegel der Stadt Bad Sooden – Allendorf



Kirchenaufsichtlich Genehmigungsvermerk



Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck
- Das Landeskirchenamt -

Kassel, den 10.01.25

Im Auftrag

[Handwritten signature]

Petrossow
Kirchenamtsrätin